

Dekanat
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Innsbruck

An das
Präsidium des Nationalrates
der Republik Österreich

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Innsbruck, 17. Januar 1990
Innrain 52
A-6020 Innsbruck

TgbZl. 14/1990

Betreff:	Gesetzentwurf	
Z:	88	Ge. o. d.
Datum:	22. JAN. 1990	
Verteilt:	<i>JK</i>	

JK Wien

Betr.: Novelle zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen; Aussendung zur Begutachtung
Bezug: GZ 68 153/123-15/89, Bundesministerium

In der Anlage werden fünfundzwanzig Ausfertigungen der Stellungnahme des Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck zu oben genanntem Betreff übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Schnorr

o. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Schnorr

Dekan

Stellungnahme

des Fakultätskollegiums der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Innsbruck

zu den Entwürfen einer Novellierung

des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG),
des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG),
des Bundesgesetzes über die Abgeltung von
Lehr- und Prüfungstätigkeiten

(BMWF GZ 68.153/123-15/89)

16. Jänner 1990

- 2 -

Die Fakultät begrüßt alle Maßnahmen, durch die die Autonomie der Universität und ihrer Gliederungen gestärkt wird. Das betrifft insbesondere den Wegfall der ministeriellen Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Arten von Gastprofessuren, für die Ernennung von Honorarprofessoren, für die Erteilung der *venia docendi* und für die Erteilung von Lehraufträgen.

- 3 -

ENTWURF DER UOG-NOVELLE

Zu Z 2:

In der vorgesehenen Neufassung von § 4 Abs. 5 2. Satz UOG sollten die Worte "im Wege des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) bzw. des Akademischen Senates" wegfallen.

Begründung:

1. Die Befassung des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) bzw. des Akademischen Senates mit den Geburungsvorschlägen und Rechnungsabschlüssen sämtlicher universitärer Einrichtung führt zu einer unerwünschten Aufblähung der Verwaltungstätigkeit.
2. Die geplante Änderung läuft in der Tendenz den positiven Auswirkungen der Teilrechtsfähigkeit der universitären Einrichtungen zuwider, weil die Gefahr des Aufkommens einer gewissen Neidgenossenschaft gegenüber Instituten besteht, die im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit besonders erfolgreich sind.

- 4 -

Zu Z 7:

Die gesetzliche Möglichkeit zur Einrichtung einer Generalkommission in § 15 Abs. 14 (neu), die anstelle des Fakultätskollegiums beschlußfähig ist, wird abgelehnt, da hiervon durch große Teile des Fakultätskollegiums von der autonomen Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen würden und die Transparenz der kollegialen Willensbildung nicht mehr gegeben wäre.

- 5 -

Zu Z 8:

§ 16 Abs. 9 soll im bisherigen Wortlaut erhalten bleiben, das heißt Rektor oder Dekan dürfen ihr Amt in ununterbrochener Reihenfolge höchstens während zweier Funktionsperioden ausüben.

Begründung:

Aus demokratiepolitischen Erwägungen ist an der bisherigen Regelung festzuhalten.

- 6 -

Zu Z 10 (§ 23 Abs. 1 lit. b Z 1):

Grundsätzlich bejaht die Fakultät die Möglichkeit zur Betrauung von Assistenten mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen, hält jedoch fest, daß über den Betrauungsmodus, das zeitliche Ausmaß der Lehrverpflichtungen und die finanzielle Abgeltung vorher Verhandlungen mit dem Ziel einer gesetzlichen Klärung zu führen sind.

- 7 -

Zu Z 23 (§ 33 Abs. 4 neu):

Die darin vorgesehene Bestellung von Gastprofessoren durch den BMWF unter bloßer Anhörung des zuständigen Kollegialorgans stößt auf folgende Bedenken:

Sie widerspricht der derzeit bestehenden Personalautonomie der Universitäten - kein anderes Universitätsorgan kann ansonsten unmittelbar und unter Ausschaltung der betroffenen Universität vom Bundesminister bestellt werden.

Die hier gewählte Konstruktion, daß ein außerhalb der Universitätsorganisation stehendes Organ - der wissenschaftliche Beirat - vorschlagsberechtigt ist, ist systemwidrig und stellt eine Verletzung der Universitätsautonomie und der paritätischen Mitbestimmung dar; ebenso ist unter dem Aspekt der Autonomie und der demokratischen Grundstruktur kritisch anzumerken, daß dem ministeriell bestellten Gastprofessor die Lehrbefugnis an der betroffenen Universität zukommt, ohne daß diese Universität über die Lehrbefugnis mitentscheiden kann.

Die Formulierung, der BMWF dürfe seine Bestellungsbefugnis nur "in Einzelfällen" ausüben, erscheint zu unbestimmt: Damit bleibt völlig offen, ob nun der BMWF zB pro Fakultät, pro Universität oder bezogen auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist. Überdies gibt es für die Universität/Fakultät keine Möglichkeit, eine Verletzung dieser Bestimmung durch den BMWF durch zu häufige Bestellungen oder Nichtanhörung des Kollegialorgans geltend zu machen.

Bedenken wegen mangelnder Bestimmtheit ergeben sich auch gegen die Formulierung, der wissenschaftliche Beirat bestehe aus "Fachvertretern" wissenschaftlicher Gebiete (vgl demgegenüber die Definition des Begriffs "Fachvertreter" in

- 8 -

Habilitationskommissionen in § 35 Abs. 4 des Entwurfs) sowie wegen des völlig ungeregelten Bestellungsverfahrens des Beirates.

- 9 -

Noch zu Z 23 (§ 33 Abs. 5 neu):

Grundsätzlich wird der Einführung des in § 33 Abs. 5 (neu) geregelten Typs von Gastprofessoren zugestimmt. Die im Novellenentwurf enthaltene gesetzliche Regelung ist jedoch unzureichend. Insbesondere sind ungeklärt: die sozialrechtliche Sicherung des Gastprofessors, die dienstrechliche Stellung und die existentielle Sicherung nach Ablauf der Gastprofessur. Nach dem vorliegenden Text stellt die Gastprofessur eine Neuauflage des Existenzlektors dar. Nachdem durch das neue Dienstrechtes die soziale Sicherstellung der Hochschullehrer endlich erreicht ist, kann sie nicht für eine neue Art von Hochschullehrern von vornherein ausgeschlossen werden. Einer gesetzlichen Verankerung des Gastprofessors des in § 33 Abs. 5 (neu) geregelten Typs kann daher erst dann zugestimmt werden, wenn diesbezügliche Verhandlungen mit dem Ziel einer gesetzlichen Klärung geführt worden sind.

Im übrigen stößt die Regelung auf folgende Bedenken:

Die Regelung lässt die eminent wichtige Fragen der dienstrechlichen Stellung dieser Gastprofessoren offen, da ja nur eine organisations- und studienrechtliche Gleichstellung angeordnet ist; dies ist angesichts des untrennbar zusammenhängenden organisations- und dienstrechlichen Stellung von ordentlichen Universitätsprofessoren nicht nur sachwidrig, sondern kann auch große praktische Probleme aufwerfen, etwa in Bezug auf Dienstpflichten und disziplinäre Verantwortlichkeit, aber auch im Hinblick auf allfällige arbeitsrechtliche Fragen.

Die Ausklammerung der Dienstrechtsfrage im Entwurf dürfte kein Zufall sein, sondern die Konsequenz der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu den Grundsätzen des Berufsbe-

- 10 -

amtentums: Nach dieser Judikatur ist dem Bundesgesetzgeber das historisch überkommene Begriffsbild des Berufsbeamten verfassungsrechtlich vorgegeben, welches ihn ua daran hindert, in seinem Dienstrecht Beamte auf Zeit zu schaffen, außer aus sachlich zwingenden Gründen (VFSlg 11.151/1986). Der Entwurf ist nun zwar keine Dienstrechtsregelung, faktisch kreiert er aber hier einen Beamten auf Zeit; es ist nicht auszuschließen, daß trotz der Aussparung der Dienstrechtsfrage die Regelung vom Verfassungsgerichtshof als verfassungsrechtlich verpönte Schaffung eines Beamten auf Zeit qualifiziert werden könnte.

Es erhebt sich ferner die Frage, ob die Gleichstellung mit ordentlichen Universitätsprofessoren überhaupt sachlich gerechtfertigt werden kann und ob sie nicht unsachliche Differenzierungen bewirkt:

Problematisch erscheint hiebei nicht nur die Gleichstellung Nicht-Habilliterter mit ordentlichen Professoren, sondern auch die wegen der fehlenden Dienstrechtsregelung mögliche Privilegierung der Gastprofessoren gegenüber "regulären" o. Universitätsprofessoren.

Weiters ist unübersehbar, daß die organisationsrechtliche Gleichstellung grundsätzliche Ordnungsstrukturen und Systemgrundsätze des bisherigen UOG durchbricht, wonach die den ordentlichen Professoren zustehenden Funktionen ihnen (auch) wegen ihrer Beamtenegenschaft zukommen und wonach gewisse Funktionen Habilitierten vorbehalten sind - ob dieser Systembruch sich ausreichend sachlich rechtfertigen läßt, scheint fraglich.

Rechtspolitisch ist zu bemängeln, daß die vorgeschlagene Regelung zumindest die Möglichkeit der Umgehung des Dienstpostenplans und des Budgetrechts eröffnet.

- 11 -

Unabhängig von der Frage, ob man die Regelung überhaupt für zulässig hält, wäre aus rechtsstaatlichen Erwägungen zu fordern, daß die verfahrensrechtliche Position des Gastprofessors im Falle einer Verlängerung nach § 33 Abs. 5 letzter Satz ausdrücklich geregelt werden sollte, insbesondere ob er einen Verlängerungsantrag stellen kann. Gerade bei mehrjährig bestellten Gastprofessoren wäre wohl auch eine rechtsstaatlich abgesicherte Bezügeregelung angemessener als die geplante "Kann"-Bestimmung bei der Vergütung.

- 12 -

Zu Z 31 (§ 36 Abs. 3 - Verfassungsbestimmung):

Die Bestimmung, daß der Zweitgutachter ein Wissenschaftler aus dem Ausland sein muß, stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung der in ein Habilitationsverfahren Involvierten gegenüber den in ein Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 3 Involvierten dar. Wie dort sollte es auch beim Habilitationsverfahren dem zuständigen Kollegialorgan überlassen bleiben, zu entscheiden, ob als Zweitgutachter ein Universitätslehrer aus dem Ausland oder ein Universitätslehrer einer anderen inländischen Universität bestellt wird.

Die zunächst angeordnete Pflicht, einen im Ausland tätigen Wissenschaftler als Gutachter zu bestellen, ist im Bereich der Rechtswissenschaften wohl weitgehend unerfüllbar.

Abgesehen davon ist die Formulierung, es müsse sich um einen "Wissenschaftler" handeln, abzulehnen, weil sie zu unbestimmt ist und auf jegliche fachlichen Qualifikationserfordernisse verzichtet. Der Begriff "Wissenschaftler" sollte daher durch den auch sonst im UOG durchgängig verwendeten Begriff "Universitätslehrer" ersetzt werden. Unklar bleibt nach der Regelung auch, wann es unmöglich ist, ein ausländisches Gutachten einzuholen, insbesondere wie weit die diesbezüglichen Bemühungen der Habilitationskommission gehen müssen.

Sachlich nicht nachvollziehbar sind die getroffenen unterschiedlichen Anforderungen an die einzelnen Gutachter: Der aus der Habilitationskommission stammende Gutachter muß Universitätsprofessor sein, der im Ausland tätige Wissenschaftler und sein allfälliger Ersatz habilitierter Universitätslehrer.

- 13 -

Zu Z 32 (§ 36 Abs. 4):

Die Regelung über die Einholung zweier Gutachten über die didaktischen Fähigkeiten des Habilitationswerbers ist wegen mangelnder Bestimmtheit abzulehnen. Es fehlt jede Feststellung darüber, welche Personen die Gutachter sein können und ob bzw. in welchem Ausmaß sie die bisherige Lehrtätigkeit des Habilitationswerbers aus eigener Anschauung kennen müssen.

Die von den EB geäußerte Erwartung, diese Bestimmung solle die Objektivität sichern - was bisher mangelnde Objektivität unterstellt - muß als verfehlt bezeichnet werden.

Bei der Erteilung eines eigenen Lehrauftrages mangels ausreichender Unterlagen über eine bisherige Lehrtätigkeit sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß - so wie bisher - auch eine Abhaltung während eines Teiles des Semesters mit erhöhter Stundenzahl zulässig ist.

- 14 -

Zu Z 34 (§ 36 Abs. 7):

Der Verfahrensregelung sind legistische Mängel vorzuwerfen:

Der geplante Gesetzestext läßt vom Wortlaut her offen, ob für die Erteilung der Lehrbefugnis die positive Beurteilung jedes einzelnen Abschnittes erforderlich ist (so vermutlich die Intention des Entwurfes), oder ob nur insgesamt - im Zuge der "zusammenfassenden Würdigung der Beurteilungen aller Abschnitte" - eine positive Beurteilung erreicht werden muß; eine entsprechende Klarstellung wäre unbedingt zu empfehlen.

Nach der vorgeschlagenen Regelung wäre nunmehr auch die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte nicht mehr zwingend festgelegt und es ist auch nicht vorgeschrieben, daß erst nach Abschluß eines Abschnittes in einen weiteren eingetreten werden darf; dies müßte ebenfalls in eindeutiger Weise klargestellt werden.

Es sollte auch ausdrücklich geregelt werden, daß jeder Abschnitt durch Beschuß der Habilitationskommission abzuschließen ist, weil die abschnittsweise Gliederung des Verfahrens an sich ja beibehalten werden soll - für ein in Abschnitte gegliedertes Verfahren muß es der Sache nach zwingend Regelungen über Beginn und Ende der einzelnen Abschnitte geben.

- 15 -

Zu § 38 Abs. 8:

Die vorgesehene Kontingentierung der nichtremunierierten Lehraufträge wird abgelehnt.

Die nichtremunierierten Lehraufträge sind im Interesse der Vielfalt der Lehrmeinungen im Lehrangebot ein wichtiges Instrument. Eine Kontingentierung, auf die kein Einfluß besteht, ist daher abzulehnen.

Die hinter den Kontingentierungsmaßnahmen stehenden Überlegungen zur Budgetentlastung werden als Maßnahmen am falschen Platz abgelehnt. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird aufgefordert, entsprechende finanzielle Schritte zu ergreifen, um das nötige Ausmaß an nichtremunierierten Lehraufträgen sicherzustellen.

- 16 -

Zu § 50 Abs. 7:

Falls Gastprofessoren nach § 33 Abs. 5 (neu) den ordentlichen Professoren gleichgestellt werden, müßte § 50 Abs. 7 lauten:

"(7) Die im Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen haben insgesamt so viele Vertreter zu entsenden, als dem Institut Planstellen für Universitätsprofessoren zugeordnet und am Institut Gastprofessoren österreichischer Staatsbürgerschaft gemäß § 33 Abs. 5 tätig sind; ebensoviele Vertreter haben die Studierenden (Abs. 3 lit. c) zu entsenden."

Begründung: durch die Bestimmung des - nach dem Vorschlag des BMWF neu einzufügenden - § 33 Abs. 5 sind Gastprofessoren, die für das gesamte Gebiet eines wissenschaftlichen Faches für die Dauer von mindestens vier Semestern bestellt wurden, organisationsrechtlich ordentlichen Universitätsprofessoren gleichgestellt und sind, soferne sie österreichische Staatsbürger sind, Mitglied akademischer Kollegialorgane, im konkreten Fall der Institutskonferenz. Die vorgeschlagene Einfügung stellt sicher, daß die derzeit vorhandenen Paritäten bestehen bleiben.

- 17 -

Zu § 52 Abs. 1:

Dem § 52 Abs. 1 wird folgende lit. h angefügt:

"h) Die Stellungnahme zu Anträgen des Institutsvorstandes auf Erteilung von Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen".

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung bewirkt, daß zunächst der Institutsvorstand an das Fakultätskollegium gerichtete Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen vorbereitet, diese aber vor Weiterleitung der Institutskonferenz zur Stellungnahme vorzulegen hat.

- 18 -

Zu § 58:

Dem § 58 wird folgende lit. m angefügt:

"m) Die Zustimmung zu den Anträgen von Institutsvorständen auf Erteilung von Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen (§ 38 Abs. 4 und § 43)".

Begründung:

Die Studienkommission ist das geeignete Organ, für eine sinnvolle Koordination der Lehraufträge im Rahmen der Kontingente Sorge zu tragen.

- 19 -

Zu § 63 Abs. 2:

§ 63 Abs. 2 sollte lauten:

"(2) Die Vertreter der unter Abs. 1 lit. b genannten Personengruppen sind in einer Versammlung der Angehörigen dieser Gruppen zu wählen (§ 19 Abs. 7). Die Zahl der Vertreter beträgt die Hälfte der Zahl der der Fakultät zugeordneten Planstellen für Universitätsprofessoren und der an der Fakultät tätigen Gastprofessoren österreichischer Staatsbürger gemäß § 33 Abs. 5. Ist die Gesamtzahl eine ungerade Zahl, so ist aufzurunden".

Begründung: siehe zu § 50 Abs. 7 bezogen auf das Fakultätskollegium; sprachliche Präzisierung.

- 20 -

Zu Z 60 (§ 95):

Die in § 95 geregelte Leistungsbegutachtung ist generell abzulehnen. Eine Leistungsbegutachtung in der durch § 95 formulierten Allgemeinheit birgt die Gefahr der absoluten Kontrolle der Universitäten durch die zuständigen Verwaltungsbehörden in sich und wäre mithin ein untragbarer Eingriff in den Kernbereich der Autonomie der Universität und ihrer Kollegialbehörden. Außerdem ist eine solche Leistungsbewertung kein Ersatz für die bisherigen Arbeitsberichte; denn Leistungen sind überhaupt nur aufgrund von Arbeitsberichten erfaßbar.

Die Ermächtigung an den BMWF bzw. an das oberste Kollegialorgan einer Universität, die Begutachtung "nach internationalen Standards" vorzunehmen, steht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG. Da es eindeutige internationale Standards nicht gibt, fehlt dieser Ermächtigung die durch Art. 18 Abs. 1 B-VG geforderte inhaltliche Bestimmtheit.

- 21 -

ENTWURF ZUR AHSTG-NOVELLE

Zu § 17 Abs. 7:

Die darin geforderte Angabe des "durchschnittlich zu erwartenden zusätzlichen zeitlichen Studienaufwands für den Studierenden" seitens des Lehrveranstaltungsleiters ist praktisch nicht durchzuführen und sollte ersatzlos gestrichen werden; der zu erwartende Zeitaufwand ist individuell derart unterschiedlich (Vorwissen!), daß auch die Angabe eines Durchschnittswertes nicht aussagekräftig sein kann. Auch scheint ein Maßstab für eine solche Zeitangabe (etwa der diligens studiosus) nicht ermittelbar.

Die Lehrveranstaltungsbeschreibung, wie sie die Neuregelung vorschreibt, existiert und funktioniert sehr gut. Eine Übernahme in das Vorlesungsverzeichnis ist nicht sinnvoll, allenfalls als Beilage zum Studienführer denkbar, da die Lehrveranstaltungsübersicht Grundlage der Studienplanung bildet. Doch sollte die Betreuung weiterhin bei der ÖH bleiben, da die Information der Studierenden eine Angelegenheit der studentischen Selbstverwaltung ist.

- 22 -

Zu § 30 Abs. 1:

§ 30 Abs. 1 sollte lauten:

"Nichtbestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen viermal, nichtbestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden. Bei mündlichen Einzelprüfungen und mündlichen Teilprüfungen einer Gesamtprüfung hat die 3. und 4. Wiederholung kommissionell zu erfolgen".

Begründung:

Die Ermittlung der Tatbestandsvoraussetzungen im geltenden § 30 Abs. 1 AHStG, ob im Einzelfall "wichtige Gründe" oder ein "bisher günstiger Studienerfolg" vorliegen, führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten. Die Folge davon ist erfahrungsgemäß, daß von der zuständigen Behörde jedem Bewilligungsansuchen stattgegeben wird, ohne daß das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen wirklich ernsthaft geprüft wird. Die geltende Fassung des § 30 Abs. 1 AHStG hat sich daher als ineffizient erwiesen und sollte geändert werden.

- 23 -

Zu § 40 a:

§ 40 a (Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen) erscheint in dieser, von den Universitäten losgelösten Art unannehmbar und überflüssig. Außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen sollte vielmehr im Rahmen von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen nach § 18 AHStG, insbesondere im Hinblick auf dessen neuen Abs. 9, stärker Rechnung getragen werden.

Studentenstellungnahme zum UOG und AHStG-Entwurf:

Betr.: Generalkommission (Z. 5,7,53,54; § 15)

Generalkommission erscheint in dem vorgeschlagenen Ausmaß als nicht sinnvoll, notwendige Ergänzungen wären

- Drittelparität
- qualifizierte Mehrheit
- Untergrenze 60

Betr.: Habil-/Berufungskommission (Z. 15 - 19, 26, 28 - 37; § 26 ff, § 35 ff)

Internationalisierung in den beiden Verfahren scheint uns notwendig. Die genaue Handhabung ist jedoch zu ungenau geregelt :

- mögliche Zufallsermittlung der Gutachter
- "auswärtige Gutachter"
- Definition Wissenschaftler

Beim Habilverfahren sind aus studentischer Sicht studentische Gutachter im Didaktikabschnitt zuzulassen.

Betr.: Gastprofessor (Z. 23, § 33)

Der Gastprofessor von Ministers Gnaden ist schlicht abzulehnen und als Einmischung in universitäre Angelegenheiten zu werten.

Der Gastprofessor auf Zeit ist zunächst begrüßenswert, doch muß aus Studentensicht festgehalten werden, daß dies bei weitem nicht der Professor auf Zeit ist, den die Studierenden schon lange fordern.

Betr.: Lehrauftragsvergabe (Z. 41,42, 47, 48 , § 38 ff)

Jegliche Kontingentierung von nicht remunerierten Lehraufträgen ist aus studentischer Sicht abzulehnen.

Betr.: suspensives Veto (Z. 55, § 73)

Die Notwendigkeit dieser Regelung ist nicht evident.

Betr.: 2.Wiederwahl des Rektors (Z. 8,9; § 16)

Die zusätzliche Wiederwahl eröffnet durchaus Chancen, gute Professoren zu halten. An dieser Stelle ist allerdings auch zu fragen, warum Rektoren und Dekane nach § 16 Abs. 1 und 5 immer ordentliche Professoren sein müssen. Eine

Erweiterung auf alle Habilitierten erscheint sinnvoll.

Betr.: Leistungsbeurteilung (Z. 60; § 95)

Gegen eine inneruniversitäre Leistungsbeurteilung durch Lehrveranstaltungsanalysen etc., erscheint uns sinnvoll, die hier vorgeschlagene Vorgangsweise ist abzulehnen.

Dekanat
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Innsbruck

An das
Präsidium des Nationalrates
der Republik Österreich

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Innsbruck, 17. Januar 1990
Innrain 52
A-6020 Innsbruck

TgbZl. 14/1990

Betreff:	Gesetzentwurf	
Z:	88	Ge. o. d.
Datum:	22. JAN. 1990	
Verteilt:	<i>JK</i>	

St. Wm

Betr.: Novelle zum UOG, AHStG und zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen; Aussendung zur Begutachtung
Bezug: GZ 68 153/123-15/89, Bundesministerium

In der Anlage werden fünfundzwanzig Ausfertigungen der Stellungnahme des Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck zu oben genanntem Betreff übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Schnorr

o. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Schnorr

Dekan

Stellungnahme

des Fakultätskollegiums der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Innsbruck

zu den Entwürfen einer Novellierung

des Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG),
des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG),
des Bundesgesetzes über die Abgeltung von
Lehr- und Prüfungstätigkeiten

(BMWF GZ 68.153/123-15/89)

16. Jänner 1990

- 2 -

Die Fakultät begrüßt alle Maßnahmen, durch die die Autonomie der Universität und ihrer Gliederungen gestärkt wird. Das betrifft insbesondere den Wegfall der ministeriellen Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Arten von Gastprofessuren, für die Ernennung von Honorarprofessoren, für die Erteilung der *venia docendi* und für die Erteilung von Lehraufträgen.

- 3 -

ENTWURF DER UOG-NOVELLE

Zu Z 2:

In der vorgesehenen Neufassung von § 4 Abs. 5 2. Satz UOG sollten die Worte "im Wege des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) bzw. des Akademischen Senates" wegfallen.

Begründung:

1. Die Befassung des Fakultätskollegiums (Universitätskollegiums) bzw. des Akademischen Senates mit den Geburungsvorschlägen und Rechnungsabschlüssen sämtlicher universitärer Einrichtung führt zu einer unerwünschten Aufblähung der Verwaltungstätigkeit.

2. Die geplante Änderung läuft in der Tendenz den positiven Auswirkungen der Teilrechtsfähigkeit der universitären Einrichtungen zuwider, weil die Gefahr des Aufkommens einer gewissen Neidgenossenschaft gegenüber Instituten besteht, die im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit besonders erfolgreich sind.

- 4 -

zu Z 7:

Die gesetzliche Möglichkeit zur Einrichtung einer Generalkommission in § 15 Abs. 14 (neu), die anstelle des Fakultätskollegiums beschlußfähig ist, wird abgelehnt, da hiervon durch große Teile des Fakultätskollegiums von der autonomen Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen würden und die Transparenz der kollegialen Willensbildung nicht mehr gegeben wäre.

- 5 -

Zu Z 8:

§ 16 Abs. 9 soll im bisherigen Wortlaut erhalten bleiben, das heißt Rektor oder Dekan dürfen ihr Amt in ununterbrochener Reihenfolge höchstens während zweier Funktionsperioden ausüben.

Begründung:

Aus demokratiepolitischen Erwägungen ist an der bisherigen Regelung festzuhalten.

- 6 -

zu Z 10 (§ 23 Abs. 1 lit. b Z 1):

Grundsätzlich bejaht die Fakultät die Möglichkeit zur Betreuung von Assistenten mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen, hält jedoch fest, daß über den Betreuungsmodus, das zeitliche Ausmaß der Lehrverpflichtungen und die finanzielle Abgeltung vorher Verhandlungen mit dem Ziel einer gesetzlichen Klärung zu führen sind.

- 7 -

Zu Z 23 (§ 33 Abs. 4 neu):

Die darin vorgesehene Bestellung von Gastprofessoren durch den BMWF unter bloßer Anhörung des zuständigen Kollegialorgans stößt auf folgende Bedenken:

Sie widerspricht der derzeit bestehenden Personalautonomie der Universitäten - kein anderes Universitätsorgan kann ansonsten unmittelbar und unter Ausschaltung der betroffenen Universität vom Bundesminister bestellt werden.

Die hier gewählte Konstruktion, daß ein außerhalb der Universitätsorganisation stehendes Organ - der wissenschaftliche Beirat - vorschlagsberechtigt ist, ist systemwidrig und stellt eine Verletzung der Universitätsautonomie und der paritätischen Mitbestimmung dar; ebenso ist unter dem Aspekt der Autonomie und der demokratischen Grundstruktur kritisch anzumerken, daß dem ministeriell bestellten Gastprofessor die Lehrbefugnis an der betroffenen Universität zukommt, ohne daß diese Universität über die Lehrbefugnis mitentscheiden kann.

Die Formulierung, der BMWF dürfe seine Bestellungsbefugnis nur "in Einzelfällen" ausüben, erscheint zu unbestimmt: Damit bleibt völlig offen, ob nun der BMWF zB pro Fakultät, pro Universität oder bezogen auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt ist. Überdies gibt es für die Universität/Fakultät keine Möglichkeit, eine Verletzung dieser Bestimmung durch den BMWF durch zu häufige Bestellungen oder Nichtanhörung des Kollegialorgans geltend zu machen.

Bedenken wegen mangelnder Bestimmtheit ergeben sich auch gegen die Formulierung, der wissenschaftliche Beirat bestehে aus "Fachvertretern" wissenschaftlicher Gebiete (vgl demgegenüber die Definition des Begriffs "Fachvertreter" in

- 8 -

Habilitationskommissionen in § 35 Abs. 4 des Entwurfs) sowie wegen des völlig ungeregelten Bestellungsverfahrens des Beirates.

- 9 -

Noch zu Z 23 (§ 33 Abs. 5 neu):

Grundsätzlich wird der Einführung des in § 33 Abs. 5 (neu) geregelten Typs von Gastprofessoren zugestimmt. Die im Novellenentwurf enthaltene gesetzliche Regelung ist jedoch unzureichend. Insbesondere sind ungeklärt: die sozialrechtliche Sicherung des Gastprofessors, die dienstrechtlische Stellung und die existentielle Sicherung nach Ablauf der Gastprofessur. Nach dem vorliegenden Text stellte die Gastprofessur eine Neuauflage des Existenzlektors dar. Nachdem durch das neue Dienstrechtl. die soziale Sicherstellung der Hochschullehrer endlich erreicht ist, kann sie nicht für eine neue Art von Hochschullehrern von vornherein ausgeschlossen werden. Einer gesetzlichen Verankerung des Gastprofessors des in § 33 Abs. 5 (neu) geregelten Typs kann daher erst dann zugestimmt werden, wenn diesbezügliche Verhandlungen mit dem Ziel einer gesetzlichen Klärung geführt worden sind.

Im übrigen stößt die Regelung auf folgende Bedenken:

Die Regelung lässt die eminent wichtige Fragen der dienstrechtl. Stellung dieser Gastprofessoren offen, da ja nur eine organisations- und studienrechtliche Gleichstellung angeordnet ist; dies ist angesichts des untrennbar zusammenhängenden organisations- und dienstrechtl. Stellung von ordentlichen Universitätsprofessoren nicht nur sachwidrig, sondern kann auch große praktische Probleme aufwerfen, etwa in Bezug auf Dienstpflichten und disziplinäre Verantwortlichkeit, aber auch im Hinblick auf allfällige arbeitsrechtliche Fragen.

Die Ausklammerung der Dienstrechtsfrage im Entwurf dürfte kein Zufall sein, sondern die Konsequenz der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu den Grundsätzen des Berufsbe-

- 10 -

amtentums: Nach dieser Judikatur ist dem Bundesgesetzgeber das historisch überkommene Begriffsbild des Berufsbeamten verfassungsrechtlich vorgegeben, welches ihn ua daran hindert, in seinem Dienstrechtd Beamte auf Zeit zu schaffen, außer aus sachlich zwingenden Gründen (VFSIg 11.151/1986). Der Entwurf ist nun zwar keine Dienstrechtsregelung, faktisch kreiert er aber hier einen Beamten auf Zeit; es ist nicht auszuschließen, daß trotz der Aussparung der Dienstrechtsfrage die Regelung vom Verfassungsgerichtshof als verfassungsrechtlich verpönte Schaffung eines Beamten auf Zeit qualifiziert werden könnte.

Es erhebt sich ferner die Frage, ob die Gleichstellung mit ordentlichen Universitätsprofessoren überhaupt sachlich gerechtfertigt werden kann und ob sie nicht unsachliche Differenzierungen bewirkt:

Problematisch erscheint hiebei nicht nur die Gleichstellung Nicht-Habilitierter mit ordentlichen Professoren, sondern auch die wegen der fehlenden Dienstrechtsregelung mögliche Privilegierung der Gastprofessoren gegenüber "regulären" o. Universitätsprofessoren.

Weiters ist unübersehbar, daß die organisationsrechtliche Gleichstellung grundsätzliche Ordnungsstrukturen und Systemgrundsätze des bisherigen UOG durchbricht, wonach die den ordentlichen Professoren zustehenden Funktionen ihnen (auch) wegen ihrer Beamteneigenschaft zukommen und wonach gewisse Funktionen Habilitierten vorbehalten sind - ob dieser Systembruch sich ausreichend sachlich rechtfertigen läßt, scheint fraglich.

Rechtspolitisch ist zu bemängeln, daß die vorgeschlagene Regelung zumindest die Möglichkeit der Umgehung des Dienstpostenplans und des Budgetrechts eröffnet.

- 11 -

Unabhängig von der Frage, ob man die Regelung überhaupt für zulässig hält, wäre aus rechtsstaatlichen Erwägungen zu fordern, daß die verfahrensrechtliche Position des Gastprofessors im Falle einer Verlängerung nach § 33 Abs. 5 letzter Satz ausdrücklich geregelt werden sollte, insbesondere ob er einen Verlängerungsantrag stellen kann. Gerade bei mehrjährig bestellten Gastprofessoren wäre wohl auch eine rechtsstaatlich abgesicherte Bezügeregelung angemessener als die geplante "Kann"-Bestimmung bei der Vergütung.

- 12 -

Zu Z 31 (§ 36 Abs. 3 - Verfassungsbestimmung):

Die Bestimmung, daß der Zweitgutachter ein Wissenschaftler aus dem Ausland sein muß, stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung der in ein Habilitationsverfahren Involvierten gegenüber den in ein Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 3 Involvierten dar. Wie dort sollte es auch beim Habilitationsverfahren dem zuständigen Kollegialorgan überlassen bleiben, zu entscheiden, ob als Zweitgutachter ein Universitätslehrer aus dem Ausland oder ein Universitätslehrer einer anderen inländischen Universität bestellt wird.

Die zunächst angeordnete Pflicht, einen im Ausland tätigen Wissenschaftler als Gutachter zu bestellen, ist im Bereich der Rechtswissenschaften wohl weitgehend unerfüllbar.

Abgesehen davon ist die Formulierung, es müsse sich um einen "Wissenschaftler" handeln, abzulehnen, weil sie zu unbestimmt ist und auf jegliche fachlichen Qualifikationserfordernisse verzichtet. Der Begriff "Wissenschaftler" sollte daher durch den auch sonst im UOG durchgängig verwendeten Begriff "Universitätslehrer" ersetzt werden. Unklar bleibt nach der Regelung auch, wann es unmöglich ist, ein ausländisches Gutachten einzuholen, insbesondere wie weit die diesbezüglichen Bemühungen der Habilitationskommission gehen müssen.

Sachlich nicht nachvollziehbar sind die getroffenen unterschiedlichen Anforderungen an die einzelnen Gutachter: Der aus der Habilitationskommission stammende Gutachter muß Universitätsprofessor sein, der im Ausland tätige Wissenschaftler und sein allfälliger Ersatz habilitierter Universitätslehrer.

- 13 -

Zu Z 32 (§ 36 Abs. 4):

Die Regelung über die Einholung zweier Gutachten über die didaktischen Fähigkeiten des Habilitationswerbers ist wegen mangelnder Bestimmtheit abzulehnen. Es fehlt jede Feststellung darüber, welche Personen die Gutachter sein können und ob bzw. in welchem Ausmaß sie die bisherige Lehrtätigkeit des Habilitationswerbers aus eigener Anschauung kennen müssen.

Die von den EB geäußerte Erwartung, diese Bestimmung solle die Objektivität sichern - was bisher mangelnde Objektivität unterstellt - muß als verfehlt bezeichnet werden.

Bei der Erteilung eines eigenen Lehrauftrages mangels ausreichender Unterlagen über eine bisherige Lehrtätigkeit sollte ausdrücklich klargestellt werden, daß - so wie bisher - auch eine Abhaltung während eines Teiles des Semesters mit erhöhter Stundenzahl zulässig ist.

- 14 -

Zu Z 34 (§ 36 Abs. 7):

Der Verfahrensregelung sind legistische Mängel vorzuwerfen:

Der geplante Gesetzestext läßt vom Wortlaut her offen, ob für die Erteilung der Lehrbefugnis die positive Beurteilung jedes einzelnen Abschnittes erforderlich ist (so vermutlich die Intention des Entwurfes), oder ob nur insgesamt - im Zuge der "zusammenfassenden Würdigung der Beurteilungen aller Abschnitte" - eine positive Beurteilung erreicht werden muß; eine entsprechende Klarstellung wäre unbedingt zu empfehlen.

Nach der vorgeschlagenen Regelung wäre nunmehr auch die Reihenfolge der einzelnen Abschnitte nicht mehr zwingend festgelegt und es ist auch nicht vorgeschrieben, daß erst nach Abschluß eines Abschnittes in einen weiteren eingetreten werden darf; dies müßte ebenfalls in eindeutiger Weise klargestellt werden.

Es sollte auch ausdrücklich geregelt werden, daß jeder Abschnitt durch Beschuß der Habilitationskommission abzuschließen ist, weil die abschnittsweise Gliederung des Verfahrens an sich ja beibehalten werden soll - für ein in Abschnitte gegliedertes Verfahren muß es der Sache nach zwingend Regelungen über Beginn und Ende der einzelnen Abschnitte geben.

- 15 -

Zu § 38 Abs. 8:

Die vorgesehene Kontingentierung der nichtremunerierten Lehraufträge wird abgelehnt.

Die nichtremunerierten Lehraufträge sind im Interesse der Vielfalt der Lehrmeinungen im Lehrangebot ein wichtiges Instrument. Eine Kontingentierung, auf die kein Einfluß besteht, ist daher abzulehnen.

Die hinter den Kontingentierungsmaßnahmen stehenden Überlegungen zur Budgetentlastung werden als Maßnahmen am falschen Platz abgelehnt. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird aufgefordert, entsprechende finanzielle Schritte zu ergreifen, um das nötige Ausmaß an nichtremunerierten Lehraufträgen sicherzustellen.

- 16 -

Zu § 50 Abs. 7:

Falls Gastprofessoren nach § 33 Abs. 5 (neu) den ordentlichen Professoren gleichgestellt werden, müßte § 50 Abs. 7 lauten:

"(7) Die im Abs. 3 lit. b genannten Personengruppen haben insgesamt so viele Vertreter zu entsenden, als dem Institut Planstellen für Universitätsprofessoren zugeordnet und am Institut Gastprofessoren österreichischer Staatsbürgerschaft gemäß § 33 Abs. 5 tätig sind; ebensoviele Vertreter haben die Studierenden (Abs. 3 lit. c) zu entsenden."

Begründung: durch die Bestimmung des - nach dem Vorschlag des BMWF neu einzufügenden - § 33 Abs. 5 sind Gastprofessoren, die für das gesamte Gebiet eines wissenschaftlichen Faches für die Dauer von mindestens vier Semestern bestellt wurden, organisationsrechtlich ordentlichen Universitätsprofessoren gleichgestellt und sind, soferne sie österreichische Staatsbürger sind, Mitglied akademischer Kollegialorgane, im konkreten Fall der Institutskonferenz. Die vorgeschlagene Einfügung stellt sicher, daß die derzeit vorhandenen Paritäten bestehen bleiben.

- 17 -

zu § 52 Abs. 1:

Dem § 52 Abs. 1 wird folgende lit. h angefügt:

"h) Die Stellungnahme zu Anträgen des Institutsvorstandes auf Erteilung von Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen".

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung bewirkt, daß zunächst der Institutsvorstand an das Fakultätskollegium gerichtete Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen vorbereitet, diese aber vor Weiterleitung der Institutskonferenz zur Stellungnahme vorzulegen hat.

- 18 -

Zu § 58:

Dem § 58 wird folgende lit. m angefügt:

"m) Die Zustimmung zu den Anträgen von Institutsvorständen auf Erteilung von Lehraufträgen und Unterrichtsaufträgen (§ 38 Abs. 4 und § 43)".

Begründung:

Die Studienkommission ist das geeignete Organ, für eine sinnvolle Koordination der Lehraufträge im Rahmen der Kontingente Sorge zu tragen.

- 19 -

zu § 63 Abs. 2:

§ 63 Abs. 2 sollte lauten:

"(2) Die Vertreter der unter Abs. 1 lit. b genannten Personengruppen sind in einer Versammlung der Angehörigen dieser Gruppen zu wählen (§ 19 Abs. 7). Die Zahl der Vertreter beträgt die Hälfte der Zahl der der Fakultät zugeordneten Planstellen für Universitätsprofessoren und der an der Fakultät tätigen Gastprofessoren österreichischer Staatsbürgerschaft gemäß § 33 Abs. 5. Ist die Gesamtzahl eine ungerade Zahl, so ist aufzurunden".

Begründung: siehe zu § 50 Abs. 7 bezogen auf das Fakultätskollegium; sprachliche Präzisierung.

- 20 -

Zu Z 60 (§ 95):

Die in § 95 geregelte Leistungsbegutachtung ist generell abzulehnen. Eine Leistungsbegutachtung in der durch § 95 formulierten Allgemeinheit birgt die Gefahr der absoluten Kontrolle der Universitäten durch die zuständigen Verwaltungsbehörden in sich und wäre mithin ein untragbarer Eingriff in den Kernbereich der Autonomie der Universität und ihrer Kollegialbehörden. Außerdem ist eine solche Leistungsbewertung kein Ersatz für die bisherigen Arbeitsberichte; denn Leistungen sind überhaupt nur aufgrund von Arbeitsberichten erfaßbar.

Die Ermächtigung an den BMWF bzw. an das oberste Kollegialorgan einer Universität, die Begutachtung "nach internationalen Standards" vorzunehmen, steht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG. Da es eindeutige internationale Standards nicht gibt, fehlt dieser Ermächtigung die durch Art. 18 Abs. 1 B-VG geforderte inhaltliche Bestimmtheit.

ENTWURF ZUR AHSTG-NOVELLE

Zu § 17 Abs. 7:

Die darin geforderte Angabe des "durchschnittlich zu erwartenden zusätzlichen zeitlichen Studienaufwands für den Studierenden" seitens des Lehrveranstaltungsleiters ist praktisch nicht durchzuführen und sollte ersatzlos gestrichen werden; der zu erwartende Zeitaufwand ist individuell derart unterschiedlich (Vorwissen!), daß auch die Angabe eines Durchschnittswertes nicht aussagekräftig sein kann. Auch scheint ein Maßstab für eine solche Zeitangabe (etwa der diligens studiosus) nicht ermittelbar.

Die Lehrveranstaltungsbeschreibung, wie sie die Neuregelung vorschreibt, existiert und funktioniert sehr gut. Eine Übernahme in das Vorlesungsverzeichnis ist nicht sinnvoll, allenfalls als Beilage zum Studienführer denkbar, da die Lehrveranstaltungsübersicht Grundlage der Studienplanung bildet. Doch sollte die Betreuung weiterhin bei der ÖH bleiben, da die Information der Studierenden eine Angelegenheit der studentischen Selbstverwaltung ist.

- 22 -

Zu § 30 Abs. 1:

§ 30 Abs. 1 sollte lauten:

"Nichtbestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen viermal, nichtbestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden. Bei mündlichen Einzelprüfungen und mündlichen Teilprüfungen einer Gesamtprüfung hat die 3. und 4. Wiederholung kommissionell zu erfolgen".

Begründung:

Die Ermittlung der Tatbestandsvoraussetzungen im geltenden § 30 Abs. 1 AHStG, ob im Einzelfall "wichtige Gründe" oder ein "bisher günstiger Studienerfolg" vorliegen, führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten. Die Folge davon ist erfahrungsgemäß, daß von der zuständigen Behörde jedem Bewilligungsansuchen stattgegeben wird, ohne daß das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen wirklich ernsthaft geprüft wird. Die geltende Fassung des § 30 Abs. 1 AHStG hat sich daher als ineffizient erwiesen und sollte geändert werden.

- 23 -

Zu § 40 a:

§ 40 a (Studien an außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen) erscheint in dieser, von den Universitäten losgelösten Art unannehmbar und überflüssig. Außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen sollte vielmehr im Rahmen von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen nach § 18 AHStG, insbesondere im Hinblick auf dessen neuen Abs. 9, stärker Rechnung getragen werden.

Studentenstellungnahme zum UOG und AHStG-Entwurf:

Betr.: Generalkommission (Z. 5,7,53,54; § 15)

Generalkommission erscheint in dem vorgeschlagenen Ausmaß als nicht sinnvoll, notwendige Ergänzungen wären

- Drittelparität
- qualifizierte Mehrheit
- Untergrenze 60

Betr.: Habil-/Berufungskommission (Z. 15 - 19, 26, 28 - 37; § 26 ff, § 35 ff)

Internationalisierung in den beiden Verfahren scheint uns notwendig. Die genaue Handhabung ist jedoch zu ungenau geregelt :

- mögliche Zufallsermittlung der Gutachter
- "auswärtige Gutachter"
- Definition Wissenschaftler

Beim Habilverfahren sind aus studentischer Sicht studentische Gutachter im Didaktikabschnitt zuzulassen.

Betr.: Gastprofessor (Z. 23, § 33)

Der Gastprofessor von Ministers Gnaden ist schlicht abzulehnen und als Einmischung in universitäre Angelegenheiten zu werten.

Der Gastprofessor auf Zeit ist zunächst begrüßenswert, doch muß aus Studentensicht festgehalten werden, daß dies bei weitem nicht der Professor auf Zeit ist, den die Studierenden schon lange fordern.

Betr.: Lehrauftragsvergabe (Z. 41,42, 47, 48 , § 38 ff)

Jegliche Kontingentierung von nicht remunerierten Lehraufträgen ist aus studentischer Sicht abzulehnen.

Betr.: suspensives Veto (Z. 55, § 73)

Die Notwendigkeit dieser Regelung ist nicht evident.

Betr.: 2.Wiederwahl des Rektors (Z. 8,9; § 16)

Die zusätzliche Wiederwahl eröffnet durchaus Chancen, gute Professoren zu halten. An dieser Stelle ist allerdings auch zu fragen, warum Rektoren und Dekane nach § 16 Abs. 1 und 5 immer ordentliche Professoren sein müssen. Eine

Erweiterung auf alle Habilitierten erscheint sinnvoll.

Betr.: Leistungsbeurteilung (Z. 60; § 95)

Gegen eine inneruniversitäre Leistungsbeurteilung durch Lehrveranstaltungsanalysen etc., erscheint uns sinnvoll, die hier vorgeschlagene Vorgangsweise ist abzulehnen.

AHStG

Der vorgelegte Entwurf enthält folgende Punkte, zu denen jeweils die beigefügten Überlegungen angestellt wurden.

1. Lehrveranstaltungskommentar (Z.1):

Ähnlich den von einigen STRVs herausgebrachten kommentierten VO-Verzeichnissen soll in Zukunft schon frühzeitig von den LV-Leitern eine weitgehende öffentliche LV-Beschreibung erstellt werden, damit Umfang und Methodik für den Hörer erkennbar sind. Die Neuerung erscheint uns sehr positiv, die Vorstellung der Inhalte "am Beginn" des Semesters aber für die Planung zu spät. Sinnvoll wäre die Formulierung "spätestens zwei Wochen vor Beginn".

2. Prüfungskommission (Z. 3.4):

Die Kollegien bestellen künftig allein die Prüfungspräsides, die Ministereinflußnahme, die faktisch nie stattfand, entfällt.

Die Entscheidung geht auch bei sonstigen externen Prüfern vom Minister auf die Uni allein über. Hierbei sollte allerdings die Voraussetzung "auf Antrag des Präses" als undemokratische Einschränkung wegfallen.

3. Kooperationsverträge (Z.2):

Was in mehreren Fällen bereits Realität ist, die Zusammenarbeit zwischen juristischen Personen (z.B. Länder) und Veranstaltern von Hochschullehrgängen/kursen, soll jetzt rechtlich fixiert werden.

Wenn auch gegen diese konkrete rechtliche Normierung wenig einzuwenden ist, bleiben doch mehrere Problembereiche bestehen:

Hochschullehrgänge füllen zwar häufig Nachfragelücken, sie fördern aber die Tendenz zur anwendungsorientierten halbwissenschaftlichen Ausbildung und belasten die Besucher mit spürbaren, sozial differenzierenden Gebühren. Sie sind in mehreren Fällen von der mitgestaltenden Uni nicht mehr ausreichend kontrollierbar und ziehen zudem große Teile der Kapazität der dort Lehrenden vom Uni-Betrieb ab. Gefährlich erscheint auch die Methode, neue wissenschaftliche Gebiete in Lehrgänge auszulagern, aber ihre Integration in die Studien zu vernachlässigen.

Aus diesen Überlegungen sollten auch die Pläne der einzelnen Universitäten und Fakultäten zur Installierung von Hochschullehrgängen von den einzelnen Hauptausschüssen kritisch in ein Struktur-Konzept der jeweiligen Uni gestellt und nötigenfalls begrenzt werden.

4. Studien, Lehrgänge und Kurse an außeruniv. Einrichtungen (Z.5):

Unter besonderen Voraussetzungen soll der Minister künftig Studien an außeruniversitären Bildungseinrichtungen (z.B. Krems, Webster) anerkennen können. Damit werden zwar keine Privatunis eingerichtet, die Entwicklungslinie aber wird dorthin gelegt.

Gegen solche Einrichtungen sprechen aber derzeit folgende Argumente:

- auch bei einer gesetzlichen Erfordernis der Wissenschaftsfreiheit ist diese bei privater Finanzierung nicht ausreichend gewährleistet, sie wird den Interessen der finanziierenden Stellen untergeordnet und damit beschränkt sein.
- eine österreichische Privatuni wird nicht ausschließlich privat finanzierbar sein, sie wird also bedeutende Finanzmittel von den staatlichen Universitäten abziehen (schon jetzt gibt es bedeutende Projektgelder für die Landesakademie Krems); dies bei ohnedies weitgehend inferiorer Ausstattung der bestehenden Unis. Ein Verbesserung des staatlichen Sektors wird also noch mehr verzögert.
- eine private Uni wird zur Finanzierung auch Gebühren einheben und somit soziale Barrieren schaffen.
- sie wird mit besseren Angeboten hochqualifizierte Kräfte von der staatlichen Uni abziehen (weniger Lehrbelastung, da beschränkter Hörerzugang; mehr Raum, mehr Geld) und diese qualitativ abwerten. Schon jetzt sind die Angebote in den Berufungsverhandlungen schlicht indiskutabel und führen zu Absagen höchstqualifizierter Lehrkräfte.

Die Förderung privater Universitäten oder Bildungseinrichtungen wird damit in Österreich zu einer Beeinträchtigung der gesamt wissenschaftlichen Entwicklung führen. Aus diesem Grunde sollte die Anerkennung dieser Institutionen unterbleiben und auch nicht über eine Akzeptanz ihrer Studien und Abschlüsse erfolgen.

Schließlich muß auch auf den gravierenden Mangel jeglicher Mitbestimmungsstruktur verwiesen werden. Damit fehlt den angesprochenen Anstalten ein wesentliches Agens demokratischer Entwicklung und innerer Kontrolle.

Während schließlich die Einrichtung eines Studiums an den bestehenden Universitäten eines Gesetzes bedarf und seine Ordnung durch eine Verordnung erfolgt (samt Begutachtungsverfahren), soll dieser Vorgang im privaten Bereich durch einen simplen Ministerbescheid ersetzt werden.

Den damit fundamental betroffenen bestehenden Fakultätskollegien wird dabei gerade noch ein schwaches Anhörungsrecht eingeräumt.

Für die Anerkennung von Lehrgängen und Kursen können Argumente der Entlastung der Universitäten von Hochschullehrgängen und des Bedarfs nach speziellen Ausbildungen angeführt werden. Die Erwartung hoher Gebühren und die Bedenken, ob mit einer Zustimmung dazu nicht bereits wesentliche Schritte zur unkontrollierten Privatuni gesetzt werden, lassen allerdings eine Zustimmung fraglich erscheinen.



An den Zentralausschuß
der Hochschullehrer Österreichs

Schottengasse 1
1010 Wien

Betreff: Entwurf UOG-Novelle
Stellungnahme

DIENSTSTELLENAUSSCHUSS
FÜR HOCHSCHULLEHRER
AN DER UNIVERSITÄT WIEN

DR. KARL LUEGER-RING 1
1010 WIEN
TELEFON: (0222) 4300/2667

12.01.1990

Zum Entwurf einer UOG-Novelle gibt der DA für Hochschullehrer der Universität Wien die folgende Stellungnahme ab. Er stützt sich dabei weitgehend auf eine Stellungnahme des Österreichischen Assistentenverbandes.

§ 15 Abs. 14: Die Idee einer Generalkommission wird grundsätzlich gut geheißen. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß diese

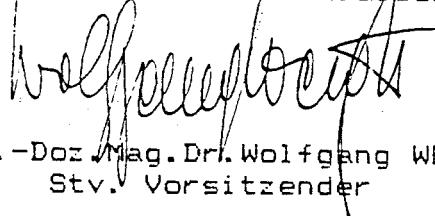
- a) repräsentativ zusammengesetzt, insbesondere also nicht zu klein ist,
- b) von einer breiten Mehrheit getragen ist (dem entspricht die Einsetzung mit Zweidrittelmehrheit), und
- c) transparent agiert (die Sitzungen sollen für andere Mitglieder des Fakultätskollegiums zugänglich sein).

§ 33 Abs. 4 - 5: Die Anzahl der auf diese Weise ernannten Gastprofessoren muß klein bleiben. Die Bestellungsduauer von bis zu 10 Jahren ist wesentlich zu lang.

§ 36: Die Erteilung der Lehrbefugnis für größere Fächer wird positiv bewertet, da sie der gelegentlich zu beobachtenden Fragmentierungstendenz entgegentritt. Es wäre jedoch zu klären, in welcher Weise die vorhandenen "alten" Habilitationen dem neuen Standard angeglichen werden sollen.

§ 37 Abs. 2: Die Einsetzung einer Habilitationskommission zweiter Instanz soll auf Grund von Listen erfolgen, welche, soweit es den Mittelbau betrifft, nicht von der Akademie der Wissenschaften sondern von der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals (bzw. gegebenenfalls von der Bundeshochschullehrerkonferenz) zu erstellen sind. Der DA folgt hier den Vorschlägen des Assistentenverbandes. Die Unabhängigkeit der Habilitationskommission zweiter Instanz von der Erstinstanz bedarf einer zusätzlichen Absicherung.

Für den Dienststellenausschuß:



(Univ.-Doz. Mag. Dr. Wolfgang WEIGEL)
Stv. Vorsitzender

Kopie an:

- DA Sonstige Bed.
- Prorektor - O. Prof. Dr. Georg SAUER
Kommission zur Begutachtung
der UOG-Novelle
- Univ.-Doz. Mag. Dr. Helmut WEINKE
Inst. f. Geochemie
Vorsitzender des gewerkschaftl.
Betriebsausschusses f. Hochschullehrer

**Dienststelleausschuß der Universität Wien
für die sonstigen Bediensteten
1014 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1
Telefon 4300/2601**

An den
Prorektor
der Universität Wien
Herrn
O. Prof. Dr. Georg SAUER

im Hause

12. Jänner 1990

Magnifizenz!

Bezugnehmend auf die Sitzung der vom Akademischen Senat eingesetzten Kommission zur Begutachtung der UOG-Novelle vom 11. Jänner 1990 übermittelt der Dienststelleausschuß für die sonstigen Bediensteten folgende Stellungnahme.

§ 15 Abs. 9

Erster Satz nach dem Wort "Kollegialorgan" ist einzufügen "jedoch mit mindestens einer Person, die im Verhinderungsfall durch ein Ersatzmitglied vertreten wird".

§ 15 Abs. 14

Generalkommission: entgegen der Argumentation, die zeitliche Belastung der einzelnen Fakultätsmitglieder zu vermindern, wird eine verstärkte Belastung für wenige Mitglieder eintreten.

Die Generalkommission kann mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, die Mitglieder können im Verhinderungsfall durch Ersatzmitglieder vertreten werden.

§ 33 Abs. 5

Gastprofessoren sind ordentlichen Professoren gleichgestellt, unterliegen aber nicht dem Disziplinarrecht. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß durch die Forschungstätigkeit der Gastprofessoren eine erhebliche Mehrbelastung für die sonstigen Bediensteten des jeweiligen Institutes eintreten wird.

§ 45 Sonstige Bedienstete:

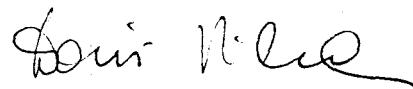
Durch die Streichung der Absätze 3 und 4 des § 40 entfällt die Festlegung der Dienstpflichten für die sonstigen Bediensteten in der Personalkommission.

Diese beiden Absätze (es wird weiter im § 45 auf sie Bezug genommen) sollten sinngemäß im § 45 als Abs. 3 und 4 angefügt werden.

§ 93 Abs. 5

Analog zur Zusammensetzung des Akademischen Senates sollte auch im Kuratorium der inneruniversitären Zentren ein sonstiger Bediensteter vertreten sein.

Für den Dienststellenausschuß:



(Doris RIHA)
Vorsitzende